

und der Katholiken herbeizuführen, scheiterte; ebenso mißglückte auch der von dem Bischof Christoph Rogas de Spinola (s. b. Art.) in's Auge gefaßte und mit großem Eifer betriebene Plan, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung die Kirchenspaltung zu beseitigen. Die Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt, welche bis zum Jahre 1688 für ihren unmündigen Sohn Ernst Ludwig (1678—1739) die Regierung führte, legte die Vorschläge Spinola's 1683 der theologischen Facultät Gießen zur gutachtlichen Äußerung vor. Die Facultät betonte, daß alle Concessionen Spinola's, falls dieselben überhaupt vom Papste gebilligt würden, den Protestanten bereits nach göttlichem Rechte zukämen. Durch Annahme jener Anerbietungen würde man eine Schwäche bekunden, welche zum Verderben des Protestantismus ausgenutzt werden könne (Hepppe II, 216 ff.). Als Ernst Ludwig selbst zur Regierung gelangt war, bildete er nur das lutherische Bekenntniß im Lande. Verordnungen von 1712 und 1718 verboten Ehen mit Katholiken; wenn einem Katholiken ausnahmsweise die Niederlassung gestattet wurde, mußte er seine Kinder lutherisch erziehen lassen. Im J. 1736 errichtete er zu Darmstadt eine Proselytenanstalt, um Katholiken und Juden den Uebertritt zu erleichtern. Erst unter dem Landgrafen Ludwig IX. wurde 1771 einer reformirten Gemeinde in Darmstadt öffentliche Religionsübung gestattet. Ein Freiheitsbrief vom 1. Dec. 1790 ermöglichte endlich auch die Gründung einer katholischen Gemeinde in Darmstadt.

Das Fürstenthum Hessen-Kassel erreichte unter dem Landgrafen Karl (1670—1730) den Höhepunkt seiner politischen Bedeutung. Noch vor Aufhebung des Edictes von Nantes eröffnete er seine Lande den vertriebenen Hugenotten, welche 1685 ihren ersten öffentlichen Gottesdienst in der Altfädter Kirche zu Kassel hielten. Bald war ganz Hessen mit einem Neße französischer Ansiedlungen überzogen. Mit dem deutschen Orden traf Karl ein Abkommen, demzufolge die Landcommende zu Marburg in Zukunft abwechselnd mit einem katholischen, einem lutherischen und einem reformirten Ordensritter besetzt werden sollte. Der erste reformirte Landcomtur der Balkei Hessen war seit 1684 August, Graf von Lippe-Schaumburg. Karl wurde der Schöpfer einer starken, jederzeit schlagfertigen Heeresmacht, welche das hessische Löwenbanner bald weltberühmt machte. Unter dem Landgrafen Friedrich I. (1730 bis 1751), welcher durch seine Gemalin Ulrica Eleonora bereits 1720 auf den schwedischen Königsthron erhoben worden war, fiel die Grafschaft Hanau-Münzenberg vermöge alter Verträge 1736 an Hessen-Kassel. Ihm succedirte sein Bruder, Landgraf Wilhelm VIII. (1751—1760), dessen im Jahre 1749 convertirter Sohn, Landgraf Friedrich II. (1760—1785) (s. b. Art.), in der Gruft der von ihm erbauten katholischen Kirche am Friedrichsplatz zu Kassel beigesetzt wurde. Dessen Sohn, Landgraf Wilhelm IX., erhielt für

die in Folge des Luneviller Friedens (1801) verlorenen linksrheinischen Besitzungen Rheinfels und St. Goar durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) als Entschädigung die Mainzer Enclaven Fritzlar, Raumburg, Neustadt und Amöneburg und die neunte Kurwürde. Doch schon am 1. November 1806 wurde der neue Kurfürst Wilhelm I. von den französischen Truppen aus seinem Lande vertrieben. Hessen-Kassel bildete bis nach der Schlacht bei Leipzig einen Theil des Königreichs Westfalen, während Hanau mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt wurde. Bei den nach Abschüttelung der Fremdherrschaft vorgenommenen Territoriaausgleichungen erhielt Kurfürst Wilhelm I. u. a. die Souveränität über den größten Theil der ehemaligen Reichsabtei Fulda (1815) und über die Mehrzahl der isenburgischen Besitzungen (1816). Während der vom Kurfürsten bei der Centenarfeier der sogenannten Reformation (1817) angeregte Gedanke einer Union der beiden protestantischen Confectionen im Gebiete von Hanau Anklang fand, indem man sich daselbst zu einer einzigen Kirche unter dem Namen der „evangelisch-christlichen“ vereinigte, wehrten sich die althessischen Lande auf das Entschiedenste gegen diese Verwischung der seitherigen Gegensätze. Nur die theologische Facultät der Universität Marburg wurde 1822 von Staatswegen unirt, indem die Errichtung zweier confessionellen Sectionen nicht genehmigt, und die Anstellung der Professoren ohne Beachtung des Unterschiedes zwischen dem lutherischen und dem reformirten Lehrbegriff vollzogen wurde (Hepppe II, 374 ff.). Die von Eglwieser Jordan, Professor der Rechte zu Marburg, ausgearbeitete Verfassungsurkunde vom 6. Januar 1831 erklärte den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von der Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse und sicherte jedem Staatsangehörigen vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Nach den §§ 132 bis 134 blieben die Sachen des Glaubens und der Liturgie den Beschlüssen der Kirchen überlassen, die Staatsregierung übte die hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht aus, die Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verblieb dem Landesherrn; doch sollten Neuerungen in liturgischen Sachen nicht ohne Zustimmung einer Synode stattfinden. Der § 135 enthielt Bestimmungen über das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt (vgl. Hepppe II, 374 und J. Weiske, Rechtslexikon V, 260). Die Streitigkeiten über die Frage, welcher Confession Kurhessen angehöre, traten 1850 in ein neues Stadium, indem das Ministerium Hassensprung die kirchlichen Zustände in lutherischem Sinne organisirte, wobei der Consistorialrath Dr. Wilmars (s. b. Art.) die rechte Hand des Ministers war. Als 1855 das Ministerium gestürzt wurde, wurde auch Wilmars durch Versetzung auf eine theologische Professur nach Marburg beiseitegesetzt. Aber gerade dadurch erhielt das confessionell